Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; Rohde AG, Industriestraße 9, 37176 Nörten-Hardenberg, Errichtung und Betrieb einer neuen Eloxal-Anlage

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG[1]

Aufgrund der Nummer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das o. a. Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Nach § 6 des UVPG war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Formale Voraussetzungen

Die Firma Rohde AG, Industriestraße 9, 37176 Nörten-Hardenberg, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik und Eloxalwerk) in Form der Errichtung und des Betriebs einer weiteren Eloxal-Anlage im neuen Werk 2 beantragt.

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung ist gemäß Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder

2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei dem beantragten Vorhaben wird der unter Nr. 3.9.1 genannte Prüfwert von „30 m³ oder mehr“ erneut erreicht. Demnach würde sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergeben, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

UVPG ermittelt würde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderung der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde am o. g. Standort eine neue Fertigungshalle (Werk 2) errichtet. Dabei kam es zu einer Neuversieglung im Umfang von ca. 10.000 m². Insgesamt wird eine Fläche von 11.000 m² in Anspruch genommen.

Im Werk 2 soll die neue Eloxal-Anlage zur Behandlung von Oberflächen errichtet und betrieben werden. Das beantragte Vorhaben ist als Erweiterung der bestehenden Eloxal-Anlage im Werk 1 anzusehen. Mit der Erweiterung wird das bisher genehmigte Wirkbadvolumen von 300 m³ auf 356 m³ erhöht.

Zu der neuen Eloxal-Anlage, die aus einem Eloxalautomat und einer Eloxalhandanlage besteht, werden im Werk 2 noch folgende Betriebseinheiten errichtet – Abwasserbehandlungsanlage, Chemikalienlager, Abluftanlage, Kesselhaus (BHKW) sowie Warenannahme und Warenausgabe.

Mit dem Vorhaben wird es im Vergleich zum bisherigen Produktionsbetrieb am Standort zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen.

Im Rahmen des Produktionsprozesses fallen Abfälle wie Laugengemische, Aufsaug-/ Filtermaterialien, Metallhydroxidschlämme und saure Beizlösungen an. Diese werden ordnungsgemäß bereitgestellt und verbracht. Die Entsorgung erfolgt über Fachbetriebe.

Bei der Produktion entsteht Abwasser. Das entstehende Abwasser aus dem Eloxalprozess wird über eine hauseigene Abwasserbehandlungsanlage gereinigt und gemäß der erteilten Indirekteinleitergenehmigung vom 15.06.2020, Az. 44-IE-3990119 des Landkreis Northeim in die Kanalisation abgegeben.

Durch die Errichtung des neuen Werk 2 entstehen drei neue Emissionsquellen (EQ). EQ 1 und EQ 2 sind der Eloxalanlage zuzuordnen, EQ 3 dem BHKW.

Bei der Oberflächenbehandlung in der Eloxalanlage entstehen Emissionen an Gesamtstaub, Zinn, Nickelacetat, Stickoxide, Schwefeloxide und alkalische Hydroxide. Die entstehende Abluft aus der Oberflächenbehandlung wird über eine Abluftreinigungsanlage behandelt. Das Reinigungsprinzip ist, dass die Schadstoffe aus der Abluft im Kurzwäscher über dauerhaftes Versprühen von feinen Wassertröpfchen ausgewaschen werden. Der Luftstrom reißt feine Wassertröpfchen mit und wird durch eine nachgeschaltete Abscheidekassetten geführt. Dort werden die Wasserströpfchen wieder abgeschieden. Die gereinigte Abluft wird über EQ 1 und EQ 2 Dach abgegeben. Der Abscheidegrad der Abluftreinigungsanlage liegt bei ca. 99 %. Mit dieser Technik können die Grenzwerte der TA Luft laut Betreiber sicher eingehalten werden. EQ 1 und EQ 2 weisen einen Volumenstrom von 25.000 Nm³/h. Das BHKW wird mit Erdgas aus dem öffentlichen Netz betrieben. Hierbei entstehender Volumenstrom der EQ 3 beträgt 4.000 Nm³/h. Das

Abgas wird über einen Katalysator gereinigt und die Grenzwerte der 44. BImSchV werden laut Betrieb sicher eingehalten.

Die Emissionszeiten sind gleich der Betriebszeiten, d. h. montags bis freitags 16 h pro Tag.

EQ 1 und EQ 2 haben eine Schornsteinhöhe von 14,5 m. EQ 3 weist eine Schornsteinhöhe von 12,0 m auf. Nach TA Luft ergibt sich für diese Quellen ein Einwirkbereich von 1 km. In diesem Einwirkbereich befinden sich folgende naturschutzrechtliche Schutzgüter:

- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) LSG NOM 00015 Westerhöfer Bergland - Langfast und LSG GÖ 00009 Leinebergland in ca. 300 m Entfernung
- Biotop (§ 30 BNatSchG) in ca. 450 m Entfernung.

Aufgrund der eingesetzten Technik zur Behandlung des Abgases, ist mit nachteiligen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Mit Schreiben vom 07.03.2022 teilte der Landkreis Northeim mit, dass aus der dortigen Sicht kein Erfordernis zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach Aussage des Betriebs kommt es zu keinerlei Geruchsemissionen, die sich negativ auf die Umgebung auswirken könnten.

Um die Lärmsituation besser bewerten zu können, wurde von der Vorhabenträgerin eine Schalltechnische Untersuchung für das Werk 2 vorgelegt. Die Untersuchung wurde vom TÜV durchgeführt (Bericht vom 01.11.2021, Auftrags-Nr. 8000678135/221SST092).
In 215 m nordöstlicher bzw. 150 m südlicher Entfernung liegt die nächste Wohnbebauung. Dabei handelt es sich vorrangig um allgemeine Wohngebiete.
Auf Grundlage der Berechnungen ist festzustellen, dass die Grenzwerte der TA Lärm[2] nach Nr. 6.1 d) und e) für die Immissionsorte um mindestens 10 dB(A) tagsüber als auch nachtsüber unterschritten werden. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die Lärmemissionen zu keinen nachteiligen Auswirkungen führen werden.

Die im Produktionsprozess eingesetzten Stoffe/Gemische fallen unter den Anwendungsbereich der AwSV. Laut Betrieb werden die Anforderungen der AwSV (vgl. Kapitel 3) eingehalten.

Sowohl feste als auch flüssige wassergefährdende Stoffe/Gemische werden eingesetzt bzw. gelagert. Mit dem Vorhaben werden folgende neue AwSV-Anlagen errichtet: Eloxal-Automat (HBV), Eloxal-Handanlage (HBV), Abwasserbehandlungsanlage (HBV), Chemikalienlager (LAU). Der Eloxal-Automat und die Eloxal-Handanlage werden sich jeweils in einer Edelstahlwanne befinden. Damit wird sichergestellt, dass im Falle einer Havarie alles zurückgehalten werden kann. Auch die Abwasserbehandlungsanlage wird in einer Auffangwanne aufgestellt. Die Lagerung der Einsatzstoffe erfolgt in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden auf Auffangwannen im Chemikalienlager.

Es ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

In der Nähe zum Betriebsgelände fließt der Rodebach. Der direkte Uferbereich wurde als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Dies befindet sich in ca. 100 m Entfernung. Die nächst angrenzende Produktionshalle befindet sich in ca. 4 – 4,5 m Höhenunterscheid zum Rodebach. Nach Aussage des Betriebs ist es sehr unwahrscheinlich, dass das Gelände überflutet wird.

---

[2] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 GMBl 1998 Nr. 26, S. 503 Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Der Betrieb fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Dies wurde mit der Stellungnahme der Firma ISC vom 16.07.2021, Auftragsnr. 2019-316-0340, bestätigt.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.